



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 166. Ratssitzung vom 6. Oktober 2021

4469. 2021/318

**Antrag des Büros vom 12.07.2021:
Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110),
Teilrevision**

Rückkommensantrag

Der Präsident der Redaktionskommission (RedK) Mark Richli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag.

Mark Richli (SP): Der Redaktionskommission (RedK) und insbesondere mir persönlich ist erst in der Vorbereitungsarbeit aufgefallen, dass dieses Geschäft lediglich eine Teilrevision ist und damit jene Artikel, die keinen materiellen Beratungsbedarf aufwiesen, im Laufe der Bearbeitung herausfielen. Ich habe erst spät gemerkt, dass Artikel fehlen, es handelt sich dabei allein um mein Versäumnis. Ich bitte um Entschuldigung. Die Entschädigungsverordnung ist relativ alt und entspricht nicht mehr den heutigen Rechtssetzungsrichtlinien. Aus diesem Grund beantragen wir eine formelle Totalrevision.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Der Präsident der RedK Mark Richli (SP) beantragt namens der RedK:

Überweisung sämtlicher Artikel der EntschVO an die RedK zum Zweck einer Redaktionslesung im Sinn einer Totalrevision gemäss Rz 106 f. der Richtlinien der Rechtsetzung.

Mark Richli (SP): Wie bereits erläutert, könnte die RedK mit dieser Überweisung die Detailberatung des vorliegenden Geschäfts vornehmen.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend: Ernst Danner (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK stillschweigend zu.



Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung des Gemeinderats:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Méli­ssa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend: Ernst Danner (EVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP) beantragt zudem folgende Änderung von Art. 25:

Art. 25¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mark Richli (SP): Die Zeile 001 hat durch die formelle Totalrevision einen neuen Ingress erhalten. Zeile 002a wurde aus rechtssetzungstechnischen Gründen anstatt mit römischen Zahlen mit Grossbuchstaben nummeriert. Bei der Zeile 004 wurde ein Titel durch einen Marginaltitel ersetzt, dies ist inzwischen Usus. Die Artikelnummer wurde heruntergezogen, das entspricht auch der Vorgehensweise für alle anderen Artikel. Bei der Zeile 012 wurden zwei Änderungen vorgenommen. Generell wurden zahlreiche Marginalien verknapp­pt, so auch hier. Wir haben zudem den Artikel in die üblichen Absätze aufgeteilt, sodass pro Absatz lediglich ein Satz oder Gedanke enthalten ist. So ist ein zusätzlicher Absatz entstanden. Ebenso haben wir in den Zeilen 014a und 014b einen neuen Artikel eingeführt und zwei zuvor weiter obenstehende Absätze eingefügt. In der Zeile 011 in Artikel drei geht es um Sitzungsgeld allgemein, in Zeile 014 geht es um Spezialregelungen betreffend Kommissionssitzungen. In den Zeilen 023 und 024b haben wir die Bestimmung zum Dienstvelo und zum Verkehrsverbundabo herausgelöst und in einen eigenen Artikel gefasst, da es sich nicht um Repräsentationszulagen handelt. Zudem wurde die «Zone 10», die so gar nicht mehr existiert, durch die «Zone 110» ersetzt. In den Zeilen 026 und 027 befand sich ein sehr langer Artikeltitel, den wir geändert haben. Der betreffende Artikel wurde in zwei Absätze aufgeteilt. In den Zeilen 035 und Folgende fehlte ein Verweis «gemäss Art. 3», den wir eingefügt haben. In der Zeile 049 befand sich ein Imperativ, den wir heute so nicht mehr verwenden. Wir haben diesen in einen Indikativ geändert. In der Zeile 052 haben wir den ehemaligen Artikel 13 in zwei Absätze aufgeteilt. In der Zeile 060a, im alten Titel «II. Fraktionsentschädigung», haben wir in «B. Weitere Entschädigungen» umbenannt, da es sich nicht ausschliesslich um Fraktionsentschädigungen handelt. Deswegen haben wir den Artikel in zwei Teile geteilt, den einen über Fraktionsentschädigungen, den anderen über «Entschädigungen für Fraktionslose und Berechnung». Es handelt sich um die neuen Artikel 20 und 21. In der Zeile 062 haben wir wie üblich in Ausführungsbestimmungen «zu dieser Verordnung» eingefügt. In der Zeile 066f haben wir die Entschädigungsverordnung vom 2. September 2009 aufgehoben. In der Zeile 066i «Inkrafttreten» haben wir analog zur Geschäftsordnung «Art. 25¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.» formuliert - das «1» muss allerdings weg. Ich stelle den Spontanantrag, dieses zu entfernen, da es



3 / 7

nur noch ein Absatz ist. Ich möchte nicht, dass uns der Vorwurf gemacht wird, materiell etwas geändert zu haben. Ich möchte deswegen darauf hinweisen, dass der alte Absatz «Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.» weggestrichen wurde, analog zur Geschäftsordnung. Es wurde allerdings in der Beratung der Geschäftsordnung vonseiten SVP ein Antrag gestellt, diesen Satz stehen zu lassen. Es ist aus Sicht der Redaktionskommission keine materielle Änderung, da dieser Gemeinderatsbeschluss sowieso dem fakultativen Referendum untersteht.

Es werden keine weiteren Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung der Teilrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR).

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent
Abwesend:	Stephan Iten (SVP)

Aufgrund des vorhergehenden Beschlusses zum Rückkommensantrag wird über die totalrevidierte Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen. Vorbehältlich der Rechtskraft tritt sie per 1. Januar 2022 in Kraft.

AS 171.110

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

vom 6. Oktober 2021



Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. a GO¹,

beschliesst:

A. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder

Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.
Spesenentschädigung	Art. 2 ¹ Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Spesenentschädigung in Höhe von Fr. 260.–. ² Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.
Sitzungsgeld	Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt: a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–; b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–. ² Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. ³ Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.
Sitzungsgeld in Kommissionen	Art. 4 ¹ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionsitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält für jede volle halbe Stunde Anwesenheit Fr. 30.–. ² Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Kommissionssitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	Art. 5 Für die Aufzeichnungen des Gemeinderats und die Führung des Ratsprotokolls sowie für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.
Quartierempfang	Art. 6 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.
Repräsentationszulagen	Art. 7 ¹ Die Geschäftsleitung regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium. ² Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet. ³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladungen von Gästen, Präsenten bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung. ⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.

¹ AS 101.100



Jahresabonnement oder Dienstvelo	Art. 8 Die Präsidentin oder der Präsident erhält während jener Kalenderjahre, in die ihre oder seine Amtsdauer fällt, entweder ein unpersönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone 110 oder ein Dienstvelo der Stadt.
Infrastrukturentschädigung	Art. 9 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. ² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
Zulagen für Präsidien	Art. 10 ¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3. ² Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3.
Sonderentschädigungen	Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3. ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3. ³ Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3. ⁴ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.
Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachter	Art. 12 ¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern der Geschäftsleitung vorgängig zu beantragen. ² Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. ³ Der Geschäftsleitung ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.
Weiterbildungsanlässe	Art. 13 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung eine Entschädigung bewilligen.
Abrechnung	Art. 14 ¹ Die Sitzungsgelder werden monatlich ausbezahlt. ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.



Reisen	<p>Art. 15 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.</p> <p>³ Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.</p>
Sitzungen und Verpflegung auf Reisen	<p>Art. 16 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.</p> <p>² Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.</p>
AHV-Beitrags- und Steuerpflicht	<p>Art. 17 Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.</p> <p>² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.</p>
B. Weitere Entschädigungen	
Fraktionsentschädigung	<p>Art. 19 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt.</p> <p>² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.</p>
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	<p>Art. 20 Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.</p>
Berechnung	<p>Art. 21 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 19 und 20 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.</p> <p>² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.</p> <p>³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.</p>
C. Ausführungsbestimmungen und Indexierung	
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 22 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>
Indexierung	<p>Art. 23 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.</p>
D. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 24 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009² wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

² AS 171.110



7 / 7

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 13. Oktober 2021 gemäss
Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Dezember 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat